



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW · Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf

Herrn
Klaus Stallmann, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Innere
Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: HansGerd.vonLennep@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: I 808 vl/lu
Ansprechpartner: Beigeordneter von Lennep
Durchwahl 0211-4587-223

15. Dezember 2004

Gesetzentwurf zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Stellung nehmen zu können. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Beratungen des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW am 01.12.2004.

1. Wie dem Landtag bekannt ist, fordert der Städte- und Gemeindebund NRW seit langem ein Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechend dem bayerischen Vorbild. Dort ist seit dem 01.07.2002 ein Gesetz in Kraft, durch das die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung und landesinterne Verteilung ausländischer Flüchtlinge in einem Aufnahmegesetz einheitlich neu geregelt worden ist. Durch dieses Gesetz geht die Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeit für alle Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, insgesamt auf den Freistaat Bayern über. Zielsetzung ist die finanzielle Entlastung des kommunalen Bereiches sowie eine Verwaltungsvereinfachung. Eine solche Regelung ist nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes NRW auch für Nordrhein-Westfalen einzufordern, weil hierdurch allein berücksichtigt wird, daß die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern eine rein staatliche und gerade keine kommunale Aufgabe ist.
2. Ambulante wie insbesondere stationäre Behandlungskosten belasten die Städte und Gemeinden in zunehmendem Maße. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat diesbezüglich eine Umfrage unter den Mitgliedsstädten und -gemeinden durchgeführt. Die bisherigen Antworten (62) zeigen, daß über 1/3 in Einzelfällen mit Krankheitskosten von 60.000 € und mehr belastet worden ist.

Als Einzelbeispiel dürfen wir nachstehend folgende Kommunen aufführen:

Troisdorf:

Frühgeburt: 89.500 €

Dialyse: 83.000 €

HIV: 136.000 €

Nottuln:

Herztransplantation: 124.600 €

Heimunterbringung für geistig und körperlich behindertes Mädchen von 1996 - 2004 : 366.900 €

Brakel:

Nierentransplantation inkl. Dialysebehandlung, Medikamente etc.: 299.300 €

TBC- und HIV-Patient: 99.300 €

Wickede:

Kind mit Herzfehler: 199.000 €

Olsberg:

Herzklappenersatz plus Anschlußbehandlung: 50.000 €

Lebensgefährliche Verletzung: 86.000 €

Rheine:

Frühgeburt: 92.000 €

Bad Salzuflen:

Kind mit Herz- und Lungenschädigung: 292.700 € (von 1999 – 2004)

Bad Honnef:

Dialysepatient: 167.000 €

HIV-Patient: 76.000 €

Versmold:

Brandunfall: 194.000 €

Psychose und Schizophrenie: 61.900 €

Kleve:

Dialysebehandlung: 155.000 €

Nierentransplantation: 75.000 €

Niederkassel:

Unspezifizierte Krankheitsfälle: 134.600 €

Unspezifizierte Krankheitsfälle: 154.300 €

Gummersbach:

Nierentransplantation: 75.000 €

Bergheim:

Frühgeburt: 190.000 € (1999-2000)

Rietberg:

Frühgeburt: 90.000 €

Raesfeld:

Lebertransplantation: 91.000 € (zuzüglich zu einem Haushaltsansatz von 150.000 €, der bereits gänzlich ausgeschöpft ist)

Bestwig:

Lebertransplantation: 107.000 €
(ohne Nachbehandlung)

Datteln:

260.000 €
Zeitraum: 1997-2004

Brühl:

Epilepsie plus anschl. Schlaganfall: bisherige Kosten 68.000 €

Hürth:

Chronisch paranoide Psychose: 30.000 € (innerhalb von 9 Monaten)

Uedem:

Bluter: 135.000 €

Lemgo:

Herzinfarkt mit anschl. Beipaaßoperation: 82.000 €

Königswinter:

Myeologische Leukämie: 160.000 €

Diese exorbitanten Krankenkosten sind von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht zu verkraften. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf eine Regelung des Landes Hessen verweisen. Das Land Hessen hat im Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge eine Regelung dahingehend getroffen, daß die Kosten für gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen soweit sie den Betrag von 10.000 € je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet werden. Die Aufnahme einer ähnlich gelagerten Regelung in das FlüAG bzw. die Einrichtung eines Fonds zur Abdeckung besonders hoher Krankheitskosten in Einzelfällen ist dringend erforderlich.

3. Kernstück des Gesetzentwurfs ist die pauschale Finanzausstattung für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. Gemäß § 4 des FlüAG-E stellt das Land den Gemeinden jährlich Finanzmittel in Höhe von 120 Mio. € zur Verfügung. Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, daß der gegenwärtige Bestand von Asylbewerbern bei 27.000 Personen liegt und zuzüglich 2.000 unerlaubt eingereiste Ausländer berücksichtigt werden müssen, die voraussichtlich im Jahre 2005 gem. § 15 a Aufenthaltsgesetz nach Nordrhein-Westfalen verteilt werden.

Das derzeit noch praktizierte Verfahren einer quartalsmäßigen Abrechnung von Erstattungsbeträgen ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Zu vier Stichtagen/Jahr ist für jede abrechnungsrelevante Person eine umfassende und komplexe Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen (Aufenthalt in der Gemeinde, Leistungsbezug, Status) anzustellen. Die Vielzahl von Tatbestandsmerkmalen und ihre Interpretationsfähigkeit haben in der Vergangenheit nicht nur zu personal- und zeitintensiven Verwaltungsverfahren mit hohem externen und internen Koordinierungsbedarf bei den beteiligten Akteuren (Innenministerium, Bezirksregierung, Ausländeramt, Sozialamt), sondern auch zu Rechtsunsicherheiten und Verwaltungsstreitverfahren geführt. Vor diesem Hintergrund stellt die beabsichtigte pauschale Mittelzuweisung auf der Grundlage der Zuweisungsstatistik eine erhebliche Verfahrenserleichterung dar.

Mit der Umstellung des Systems ist auch der Wegfall der Anrechnung von ausländischen Flüchtlingen bis max. 4 Monate nach unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages ver-

bunden. Diese Regelung war – wie der Städte- und Gemeindebund NRW bereits in vorangegangenen Verfassungsgerichtsverfahren nachgewiesen hat und zuletzt durch die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 13/5492 vom 26.05.2004 bestätigt wurde - niemals zeitgemäß und ausreichend. Richtig ist zwar, daß sich mit der Umstellung auf die Pauschale die Bezugsgrößen verändert haben. Gleichwohl bleibt eine eklatante Unterdeckung der mit Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge verbundenen Kosten bestehen. Die Nichtberücksichtigung der Verweildauer von mehr als 24 Monaten von unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern in den Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen verfestigt die hohe Belastung kommunaler Haushalte. Wenn bei Erfüllung der Zuweisungsquote die Erstattung von 50 Personen erfolgt, gleichwohl aber 120 in der betreffenden Kommune wohnen, so trägt die Stadt für die 70 unanfechtbar abgelehnten Asylbewerber die gesamten Kosten alleine.

4. Die Verteilung der Gesamtsumme von 120 Mio. € nach gleichem Verteilungsschlüssel, mit dem die ausländischen Asylbewerber auf die Kommunen des Landes verteilt werden, ist systemgerecht. Noch nicht in den Entwurf des Flüchtlingsaufnahmegesetzes einbezogen sind die ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo, die unter den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge gem. § 2 Nr. 4 FlüAG fallen. Dies ist durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 12.10.2004 entschieden und konnte zum Zeitpunkt der Arbeit des Entwurfes noch nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hans-Gerd von Lennep